

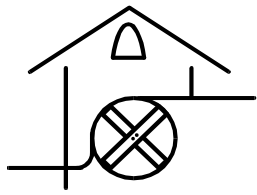
Geschäftsordnung des Schulvorstandes der Mühlenschule vom 04.05.2017

§ 1 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Schulvorstandes
- (2) Grundsätzlich finden die für die Konferenzen und Ausschüsse geltenden Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.01.2005, SVBL S. 125) für die Arbeit des Schulvorstandes sinngemäße Anwendung. Bei Aufhebung der Konferenzordnung werden die Teile 4 bis 6 derselben als Bestandteil dieser Geschäftsordnung angefügt.
- (3) Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§38a Abs. 3 und 4 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat. Hierzu sind insbesondere folgende Punkte zu nennen:
 - a. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel (Budget des Schulträgers und Budget des Landes Niedersachsen) und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - b. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1),
 - c. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
 - d. das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3),
 - e. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs.1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
 - f. die Ausgestaltung der Stundentafel,
 - g. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),
 - h. Grundsätze für
 - a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
 - b) die Durchführung von Projektwochen,
 - c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule,
 - d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

§ 2 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter die nach §38b Abs. 6 des NSchG gewählten Personen.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Für das Ersatzmitglied wird bis zum Ende der Amtszeit nach gewählt.
- (3) Beratende Mitglieder sind die vom Schulvorstand nach §38b Absatz 8 des NSchG berufenen Personen sowie die in §3 genannten Personen.



§ 3 Ständige beratende Mitglieder

- (1) Ständige beratende Mitglieder sind, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder nach §2 Abs. 1 sind,
 1. die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter.
 2. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Schullehrerrates,
 3. eine Vertreterin / ein Vertreter des Personalrates,
- (2) Eine Stellvertretung ständiger beratender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Ständige beratende Mitglieder erhalten Rederecht in den Schulvorstandssitzungen.

§ 4 Schulöffentlichkeit

- (1) Der Schulvorstand tagt nicht schulöffentlich.
- (2) Auf Weisung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder auf Mehrheitsbeschluss des Schulvorstandes kann der Schulvorstand auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten schulöffentlich tagen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sachverständigen schulischen oder außerschulischen Gästen die Anwesenheit und das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von 5 stimmberechtigten Mitgliedern geändert werden.
- (2) Nach Rechtssicherheit wird §4 der Geschäftsordnung neu beraten und ggf. neu beschlossen.

§ 6 Protokoll

- (1) Grundsätzlich wird umschichtig ein Protokoll erstellt.
- (2) Das Protokoll wird an die Vorstände, die Stellvertreter und die ständigen beratenden Mitglieder elektronisch verschickt.
- (3) Das Protokoll ist nicht schulöffentlich.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Können Tagungsordnungspunkte wegen der Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden, besteht in der folgenden Sitzung Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenden Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft.